



<b>Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe</b>	
vom:	29.01.2021
Beschluss des Gemeinderates vom	28.01.2021
Bekanntmachung:	
Inkrafttreten:	01.02.2021

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) BayBO i.d.F.d.Bek.v. 30.12.2020 (BayVBl. 2020, Seite 663 ff.) folgende

## **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. I BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

Wird ein Gebäude mit einem Flachdach errichtet, dann beträgt die Abstandsfläche 1 H, vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt im Fall der Flachdachausbildung eine Abstandsfläche von 0,5 H.

### **§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Kissing, 29.01.2021

Gürtner  
1. Bürgermeister

Abstandsflächensatzung; Rechtsstand 01.02.2021